

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

I. Änderungssatzung

Zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Oering

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des Gesetzes über das Leichen, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)-in der Fassung vom 04. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 70) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl Schl.-H. 2009 S. 56) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Oering vom 12. Dezember 2019 folgende Änderungssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

IV. Grabstätten

§ 13 a – Reihengrabstätte mit Rasen- und Beetanteil

§ 14 a – Baumgrabstätten

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

h) Baumgrabstätten

§ 13 a

Reihengrabstätte mit Rasen- und Beetanteil

- (1) Reihengrabstätten mit Rasen- und Beetanteil sind Einzelgrabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach vergeben werden. Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.
- (2) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes (Verlängerung) ist nur auf Antrag und nur für mindestens 10 Jahre möglich.
- (3) Auf Reihengrabstätten mit Rasen- und Beetanteil dürfen bis zu 2 weitere Urnen beigesetzt werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der festgesetzten Gebühr.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 14 a

Baumgrabstätten

- (1) Baumgrabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung von Urnen an einem vorhandenen oder neu zu pflanzenden Baum.
- (2) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht für eine Baumgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden. Weitere Nutzungszeiten (Verlängerung der Grabstätte) sind auf Antrag möglich. Die Zahl der Urnen beschränkt sich auf die Beisetzung von maximal 2 Urnen.
- (3) Auf die erworbene Grabstelle kann eine Grabplatte verlegt werden, diese darf die Größe von 50 x 40 x 12 cm nicht überschreiten. Es sind nur liegende Grabplatten zulässig.
- (4) Auf Antrag kann durch Reservierung (Vorerwerb) eine Baumgrabstelle erworben werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (5) Bei Reihengrabstätten mit Rasen- und Beetanteil befindet sich vor dem Grabmal eine 100 x 80 cm breite Pflanzfläche. Diese kann bis zu maximal 2/3 mit einer Grabplatte abgedeckt werden. Die Fläche von 100 x 80 cm ist einzufassen. §16 (1) gilt entsprechend.
- (6) Die Pflege der Baumgrabstättenanlage obliegt der Friedhofsverwaltung.

VI. Grabmale

§ 16

Grabmale

- (7) Auf Reihengrabstätten mit Rasen- und Beetanteil sind stehende und liegende Grabmale zulässig. § 15 (5) gilt entsprechend.

§ 28

Inkrafttreten

Diese II. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzstedt, den 04.01.2020

Bürgermeister

Die vorstehende II. Änderungssatzung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Itzstedt, den 07.01.2020

(L.S.)

A M T I T Z S T E D T

Der Amtsvorsteher

gez. Dwenger